

MANAGEMENT-VERTRAG

zwischen

Respect Music
Wandsbeker Chaussee 240
22089 Hamburg / Germany

nachfolgend "das Management" genannt

und Herrn

.....

.....

.....

nachfolgend "der Künstler" genannt

wird folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Künstler beauftragt hiermit das Management mit seiner Vertretung und Interessenwahrnehmung im Rahmen der in § 2 dieses Vertrages umschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenbereich.

§ 2 Pflichten des Managements

Das Management verpflichtet sich zur Durchführung und Erledigung der folgenden Aufgaben:

- a) Die Entwicklung, Konzeption, Koordination und Förderung sämtlicher Tätigkeiten des Künstlers weltweit in allen Bereichen der Unterhaltungsindustrie.
- b) Die exklusive Wahrnehmung der künstlerischen und kommerziellen Interessen des Künstlers gegenüber Dritten, insbesondere Schallplattenfirmen, Produzenten, Verlagen, Agenten, Veranstaltern, Sponsoren und Medien.
- c) Die Planung und Durchführung von jeglichen Werbemaßnahmen.
- d) Die Vorbereitung, Koordination und Durchführung von Einzelauftritten und Tourneen, Promotion-Tourneen und Interviews mit allen wichtigen Medien, sowie die damit in Zusammenhang stehende persönliche, künstlerische und technische Betreuung.
- e) Die monatliche schriftliche Abrechnung des vom Management einzurichtenden

Treuhandkontos des Künstlers.

§ 3 Die Pflichten des Künstlers

a) Der Künstler verpflichtet sich zur pflichtmäßigen Erfüllung sämtlicher Verträge, die in seinem Namen zwischen dem Management und Dritten abgeschlossen werden, oder solchen, die im direkten Bezug zu seiner künstlerischen Tätigkeit stehen, und stellt sich hierfür im üblichen und zumutbaren Umfang ohne Anspruch auf Entgelt zur Verfügung.

b) Der Künstler zeigt sämtlichen Dritten, die im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit an ihn herantreten, seine generelle Vertretung durch das Management an und verpflichtet sich, das Management über sämtliche diesbezügliche Anfragen zu informieren.

c) Der Künstler erteilt dem Management für die Dauer dieses Vertrages vollständige und unwiderrufliche Vollmacht zur Geltendmachung und Einziehung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Künstlers gegenüber Dritten auf Konto des Managements, jedoch für Rechnung des Künstlers.

d) Der Künstler ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Einnahmen aus seiner künstlerischen Tätigkeit innerhalb von 10 Tagen gegenüber dem Management anzuzeigen und seinerseits abzurechnen.

e) Der Künstler verpflichtet sich, keine vertraglichen Bindungen gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Managements einzugehen, sofern diese vertraglichen Bindungen Bezug auf das gegenständliche Vertragsverhältnis haben. Der Künstler verpflichtet sich, das Management über alle seine bestehenden Verträge und Verpflichtungen, die den Vertragsgegenstand berühren, ausführlich zu unterrichten. Der Künstler erklärt, dass keine vertraglichen Beziehungen bestehen, die dem vorliegenden Vertragsverhältnis entgegenstehen. Es besteht Einigkeit, dass diese Verpflichtung des Künstlers wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist und deren Verletzung das Management zum Schadenersatzanspruch und zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Es besteht weiterhin Einigkeit darüber, dass der Künstler das Management für den Fall einer Pflichtverletzung von jeder Inanspruchnahme Dritter in vollem Umfange freizustellen hat.

§ 4 Rechte des Managements

a) Das Management erhält die alleinige Befugnis, den Künstler in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, soweit diese Bezug auf den Vertragsgegenstand haben, nach außen zu vertreten und dieses Vertretungsrecht nach seinem Ermessen Dritten anzuzeigen.

b) Dem Management ist es gestattet, im Zusammenhang mit dem Namen und Bild des Künstlers zu werben.

c) Das Management darf sich zur Ausführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben Dritter bedienen (Delegierungsrecht).

d) Das Management hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten mit Bezug auf den Vertragsgegenstand.

e) Das Management hat weder versprochen, noch ist es dazu verpflichtet, Arbeit für den Künstler zu beschaffen oder nachzuweisen. Die Tätigkeit des Managements betrifft keine Arbeitsvermittlung.

§ 5 Rechte des Künstlers

a) Der Künstler hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen künstlerischen Angelegenheiten. Es besteht Einigkeit, dass hierzu nicht die Frage der Ausstattung des Künstlers oder seiner Auftritte, des Equipments, sowie der technischen Anlagen und Geräte des Künstlers und seiner Auftritte zu rechnen sind.

b) Der Künstler hat Anspruch auf Einsichtnahme in sämtliche, diesen Vertrag betreffende Unterlagen. Diese Einsicht ist im Büro des Managements zu nehmen und kann in angemessenen Abständen verlangt werden.

§ 6 Entgelt, Umsatzbeteiligung, Kosten

a) Die Vergütung des Managements ist wie folgt geregelt:

1) Das Management erhält während der Dauer dieses Vertrages 20% (zwanzig v.H.) aller dem Künstler zustehenden Honorare aus Produktionen dritter Agenturen oder Konzertveranstalter einschließlich Rundfunk-, Fernseh-, Theater- und Filmengagements, sowie aller dem Künstler zustehenden Lizenzen und Tantiemen, sowie aller Werbe- und Merchandise-Einnahmen des Künstlers bei Herstellung und Verkauf durch Dritte, usw.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

2) Falls das Management Merchandise-Artikel auf eigene Kosten und eigenes Risiko herstellt und verkauft, erhält es 50% vom Nettogewinn und der Künstler 50% vom Nettogewinn.

Soweit im Vorstehenden der Begriff "Netto" verwendet wurde, ist dieser zu verstehen als Einnahme abzüglich Mehrwertsteuer. Der Künstler hat Anspruch auf seine Beteiligung erst dann, wenn die Herstellungskosten mit sämtlichen Einnahmen verrechnet sind.

b) Es ist vereinbart, dass der Künstler das Management bevollmächtigt, alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die dem Künstler gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und einzuziehen. Es ist weiter vereinbart, dass die beim Inkasso vom Management nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehaltenen Rechtsverfolgungskosten gesondert zu tragen sind und zwischen den Parteien im Verhältnis der getroffenen Beteiligungsvereinbarungen zu verteilen sind.

c) Das Management richtet für den Künstler ein Treuhandkonto ein und erstellt quartalmäßig schriftliche Abrechnungen gegenüber dem Künstler. Das Management

ist berechtigt, ihm zustehende Beteiligungen im Wege der Aufrechnung nach Rechnungslegung einzubehalten.

d) Mit den in diesen Vertrag enthaltenen Vergütungsregelungen sind alle Aufwendungen des Managements, soweit sie branchenüblich sind, abgegolten. Hierzu rechnen nicht die Kosten für Vorschüsse und Darlehen, sowie Fahrtkosten und Unterbringungskosten auf exklusiv vertraglich veranlassten Reisen; insoweit besteht Einigkeit, dass das Management zur gesonderten Rechnungsstellung von Flugkosten 2. Klasse, Kosten von Bahnfahrten 1. Klasse und Kosten für ein Hotel der Mittelklasse (Zimmer mit Bad oder Dusche, WC und Telefon) berechtigt ist. Alle entsprechenden Reisekosten, die das Management selbst bezahlt, sind als verrechenbare und rückzahlbare Vorschüsse zu verstehen.

e) Die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Werbungskosten einschließlich Kosten für Posting, Werbepressemappen, etc. trägt der Künstler. Zahlungen Dritter (Sponsoren) als Beitrag für Werbekosten verbleiben zunächst in voller Höhe bei dem Management, das verpflichtet ist, hierüber später dem Künstler Rechnung zu legen.

f) Bei Ablauf dieses Vertrages oder bei Kündigung durch den Künstler gilt als vereinbart, dass das Management das Recht auf Vergütung hat, von allem Einkommen welche als Resultat der Aktivitäten des Managements in Erfüllung dieses Vertrages oder seiner Verlängerung entsteht, und zwar während der ersten drei Jahre nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages wie folgt:

- 1) Während des ersten Jahres erhält das Management 50% der vereinbarten Vergütung,
- 2) im zweiten und dritten Jahr jeweils 25% der vereinbarten Vergütung.

§ 7 Laufzeit, Optionen, Kündigung

a) Diese vorläufige Vereinbarung gilt für die Dauer von einem (2) Jahr ab Vertragsabschluss und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der ersten sechs Monate dieses Vertrages können beide Vertragsparteien den Vertrag nur bei der Rückzahlung von allen vorgelegten Gelder und Vorschüssen mit sofortiger Wirkung kündigen.

b) Das Management ist berechtigt, diesen Vertrag durch drei (3) einjährige Optionen zu verlängern, deren Ausübung 30 Tage vor dem jeweiligen Vertragende gegenüber dem Künstler schriftlich angezeigt werden muss.

c) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Geltungsbereich

Der Künstler überträgt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte ohne Beschränkung weltweit auf das Management.

§ 9 Der Künstler

a) Sollten mit dem Begriff "der Künstler" mehr als eine Person umfasst sein, so gilt als vereinbart, dass alle Absprachen, Befugnisse und Vollmachten, die in diesem Vertrag vom Künstler gemacht oder gegeben wurden, betrachtet werden sollen als einzeln und gemeinsam gemacht oder gegeben von jeder Person, die mit der Bezeichnung "der Künstler" umfasst ist.

b) Jede Person, die mit dem Begriff "der Künstler" umfasst ist, erkennt hiermit an, dass diese Vereinbarung für sie auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer Gruppe ...oder Co - star..... gilt, als auch - in Bezug auf alle Aktivitäten des Managements unter diesem Vertrag - als Einzelperson, als Mitglied einer oder mehrerer anderer Gruppen, oder in jeglicher sonstiger Hinsicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derart unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden.

Für diesen Vertrag gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Datum/Ort:

Datum/Ort:

(Das Management)

(Der Künstler)

.....